

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39

Ausgegeben Oppeln, den 30. September 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 48 u. 49 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 31 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 365; Allerhöchste Verordnung wegen Jagdbarkeit der Bronzeputer oder wilden Truthühner, S. 365; Turnlehrerprüfung in Berlin, S. 366; Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. 8. 1898 zu § 11 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, S. 366; Erscheinen der letzten Blätter der Post- und Eisenbahntarife des Deutschen Reiches, S. 366; Ernennung des Generalkonsuls der Republik Cuba für das Deutsche Reich, S. 366; Name des Jagdschlosses im Gutsbezirk Laßke, Kr. Groß-Strehlitz, S. 367; Lotterie des Deutschen Künstlerverbandes in München, S. 367; Ziehung der 3. Serie der Gelbblotterie zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete, S. 367; Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Schmiedtshölz, S. 367; Postagentur in Makowitz, S. 367; Aenderung zwischen den Oberpostdirektionsbezirken Breslau u. Oppeln, S. 367; Ostdeutsches Kurzbuch, S. 367; Statut des Fortbildungsschulverband Antonienhütte-Neudorf, Kreis Kattowitz, S. 368; Statut für den Strickerverband Gr.-Turze-Dyhrgrund, Kr. Rybnik, S. 369; Viehseuchen, S. 371; Personalnachrichten, S. 371; erledigte Schulstellen, S. 372.

Reichsgesetzblatt.

755. Die Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3811 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Fisi-Kolonie zu der internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 5. September 1910, unter

Nr. 3812 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 7. September 1910, und unter

Nr. 3813 die Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Belgien, vom 8. September 1910.

756. Die Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3814 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung von Verordnungen über die Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten, vom 8. September 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

757. Die Nummer 31 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11074 die Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 6. September 1910.

758. Verordnung wegen Jagdbarkeit der Bronzeputer oder wilden Truthühner (Trutwild) vom 9. August 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des § 50 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung S. 207) für den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie auf Grund des § 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsammlung S. 159) für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel I.

Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) werden zu jagdbaren Tieren erklärt.

Artikel II.

§ 1. Mit der Jagd zu versehen sind:

- Truthähne vom 15. Mai bis 15. Oktober;
- Truthennen vom 1. Januar bis 15. Oktober.

Die im Vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

§ 2. Aus Rücksicht der Jagdpflege können durch Beschluß des Bezirksausschusses die Schonzeiten für Trutzhähne und Truthtennen verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirktes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirktes in verschiedener Weise erfolgen.

Artikel III.

Mit einer Geldstrafe von 30 Mark wird bestraft, wer während der Schonzeit ein Stück Truttwild erlegt oder einfängt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe bis auf 5 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

Artikel IV.

Im übrigen finden die Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auf das Truttwild gleichmäßige Anwendung.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insignel. Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

Befehler. Frhr. v. Schorlemmer. v. Dallwitz.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dyplen, den 21. September 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. a. X. 1238.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

759. Für die im Jahre 1911 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 6. März 1911 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Bekramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1911, Meldungen anderer Bewerber bei der königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Bekramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidenten hieselbst bis zum 1. Januar l. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Betätigung bezugbringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuchtes sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 17. September 1910.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

von Bremen.

II. III B. Nr. 6685. II G. XXI 2026.

760.

Nachtrag

zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 11 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

Zu § 11.

1. Die Biffer IV Absatz 2 erhält hinter „ins-ttragend anzulegen.“ folgenden Zusatz:

Ein Viertel des Bestandes des Erneuerungsfonds und des Spezial-Reservefonds muß aus Staatspapieren (preussischen Staats- oder Reichsanleihen) bestehen.

2. Der Biffer IV tritt als Absatz 3 hinzu:

Für schon genehmigte nebenbahnähnliche Kleinbahnen, die dieser Verpflichtung zur Anschaffung von Staatspapieren noch nicht unterliegen, ist bei der Genehmigung wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen anzuordnen, daß je ein Drittel der jährlichen Rücklagen für den Erneuerungsfonds und den Spezial-Reservefonds in jenen Staatspapieren angelegt werden muß, und zwar so lange, bis ein Viertel der Fonds aus solchen Werten besteht.

Berlin, den 12. September 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

v. Breitenbach. Im Auftrage: Freund.

761. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die letzten Blätter — VI und XX — erschienen.

Das Blatt VI umfaßt den nordwestlichen Teil von Deutschland (nördlich von Köln und westlich von Oldenburg) und die angrenzenden Teile von Belgien und Niederland. Das Blatt XX enthält sämtliche zur Karte gehörigen Nebenkarten.

Diese Blätter können — wie die übrigen — im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Exemplar und von 2 M. 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Geo-Verlage (Berliner Lithographisches Institut Julius Moser) Berlin W. 35, Potsdamerstr. 110, bezogen werden. Der Gesamtpreis der nunmehr fertig vorliegenden

Karte von 20 Blättern beträgt uncoloriert 35 M., mit Grenzlot 40 M.

Berlin W 66, den 17. September 1910.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Robelt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

762. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. November 1909 — D. P. I. 9507 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr Manuel Escayde Rojas zum Generalkonsul der Republik Cuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg, an Stelle des bisherigen Generalkonsuls Herrn Patterson v. Jauregui ernannt worden und daß dem Herrn Escayde Rojas namens des Reichs das Exequatur erteilt worden ist.

Breslau, den 12. September 1910.
Der Oberpräsident.
von Guenther.

I. f. VI. 4333.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

763. Dem im Gutsbezirk Vassitz, Amtsbezirk Bierschlesch, Kreis Groß-Strehlitz, gelegenen Jagdschloß des Herrn Grafen Franz Hubert von Tiele-Winkler auf Wolfschen, ist auf Antrag des Eigentümers der Name

„Masepartus“

beigelegt worden.

Oppeln, den 20. September 1910.
Der Regierungspräsident.

Id. XI. 3329. von Schwerin.

764. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 4. d. Mis. dem deutschen Künstlerverbände zu München die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der für die Zwecke des Verbandes mit Genehmigung der Königl. Bayerischen Regierung zu veranstaltenden öffentlichen Ausstellung von Kunst- und Silbergegenständen 150 000 Lose zum Preise von je 1 M. im preussischen Staatsgebiete zu vertreiben. An die Genehmigung ist die Bedingung geknüpft, daß die in Preußen zugelassenen 150 000 Lose vor ihrer Ausgabe von den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin und Frankfurt a. M. abgestempelt werden müssen, und daß Lose, die den polizeilichen Stempel einer dieser beiden Behörden nicht tragen, in Preußen nicht vertrieben werden dürfen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, darauf zu achten, daß die zum Vertriebe gebrachten Lose den oben vorgeschriebenen Stempel tragen.

Oppeln, den 23. September 1910.

Der Regierungspräsident.

S. A.

I G. VII. 1950. Schramm.

765. Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. Oktober 1909 (Reg.-Amtsbl. S. 415) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dritten Serie der Geldlotterie zu Werten der Deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 16. bis 18. Februar 1911 stattfinden wird. Bezüglich Abstempelung der zugelassenen Lose verweise ich auf die oben angeführte Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J.

Mit dem Vertriebe der Lose darf nicht vor dem 13. Januar 1911 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der vorschriftsmäßig abgestempelten Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 24. September 1910.

Der Regierungspräsident.

S. B.

I. G. VII. 1937. Erbslöh.

766. Errichtungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinden Schwientochlowitz und Bismarckhütte und des Gutsbezirks Schwientochlowitz, mit Ausnahme des Wohnplatzes Charlottenhof, Landkreis Bautzen, werden aus der Kirchengemeinde Königshütte ausgepfarrt und zu einer Kirchengemeinde Schwientochlowitz, Diözese Gletwitz, vereinigt.

§ 2. Auf die Kirchengemeinde Schwientochlowitz wird die bisher mit dem Amtssitz in Schwientochlowitz bestehende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshütte übertragen.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Breslau, den 22. September 1910. Oppeln, den 25. September 1910.

(L. S.)

Königl. Konsistorium
der Provinz Schlesien.
gez. Schuster.

(L. S.)

Königl. Regierung,
Abteilung für Kirchen-
und Schulfwesen.
gez. Reinecke.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

767. Am 1. Oktober tritt in dem zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Ottmachau gehörenden Ort Matzowitz eine Postagentur in Wirksamkeit.

Die neue Postagentur erhält ihre Verbindungen durch Züge der Eisenbahnstrecke Ottmachau—Prieborn.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Orte zugeteilt:

Dorf Gräditz, Starowitz mit Steinbruch, Pakwitz mit Kolonie Johnsdorf, Kolonie Tschiltz und Steinbruch Mitterwitz.

Oppeln, 22. September 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Friedenhagen.

768. Ab 1. Oktober werden die jetzt zum Ober-Postdirektions-Bezirk Breslau gehörenden Post-agenturen Gläsendorf (Kr. Grottkau), Kammig, Vindenau (Kr. Grottkau) und Gauerz mit den ihnen zugeteilten Landorten in den Bezirk Oppeln übernommen. Die jetzt zu diesem gehörende Post-agentur Marienau (Kr. Grottkau) nebst Land-orten geht gleichzeitig in den Bezirk Breslau über.

Oppeln, 23. September 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

769. Soeben erschien das Ostdeutsche Kursbuch vom 1. Oktober 1910, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Straßburg—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Fahrpreise und Gepäcktarif, und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. September 1910.

Königliche Eisenbahndirektion.

770. Statut
für den Verband der obligatorischen
gewerblichen Fortbildungsschulen zu Antonien-
hütte und Neudorf.

§ 1. Der Gutsbezirk Antonienhütte und die Gemeinde Neudorf werden infolge freier Vereinbarung der Beteiligten zu einem Zweckverbande in Gemäßheit der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 verbunden.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen im Gutsbezirk Antonienhütte und in der Gemeinde Neudorf bezüglichen Angelegenheiten ob.

§ 3. Der Verband führt den Namen „Fortbildungsschulverband Antonienhütte-Neudorf“. Die Verwaltung desselben wird im Gutsbezirk Antonienhütte geführt.

§ 4. Die Vertretung des Verbandes behufs Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten erfolgt durch den Verbandsausschuss, welcher besteht aus:

- a) Dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Antonienhütte mit der Berechtigung 4 (vier)

Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen,

- b) drei Abgeordnete der Gemeinde Neudorf.

§ 5. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a) Der Gemeindevorsteher,
b) zwei von der Gemeindevertretung auf drei Jahre zu wählende Gemeindeangehörige, welche zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindevorordneten befähigt sind.

Die Ausschreibenden bleiben bis zum Eintritt der Neuwahlen in Tätigkeit.

Das Amt erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 6. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und 126 der Landgemeindeordnung wird der Gutsbezirk Antonienhütte im Verbandsausschusse durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 7. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von 3 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften mit der Aufgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuss aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrat bestimmt dasjenige Mitglied des Verbandsausschusses, welchem die schriftlich zu bewirkende Einberufung des Ausschusses zur erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll. Im übrigen greifen hinsichtlich der Wahl des Verbandsvorstehers und der eventl. Bestätigung desselben die §§ 133 Absatz 1 und 134 der Landgemeindeordnung Platz.

§ 8. Die Mitglieder des Verbandsausschusses bekleiden die Stellung als ein Ehrenamt. Der Vorsteher ist berechtigt, die ihm durch seine Geschäftsführung entstehenden baren Auslagen zurückzufordern.

§ 9. Der Verbandsausschuss versammelt sich, je oft er von dem Vorsteher der Regel nach mit mindestens dreitägiger Frist berufen ist.

Die Berufung muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder ein 2 Stimmen führendes Mitglied es verlangen. Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein und kann die Beschlussfassung sich nur auf die zur Tagesordnung gestellten Gegenstände, welche den Mitgliedern bei der Zusammenberufung mitgeteilt sind, erstrecken.

Kommt die Beschlussfassung über einen in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstand wegen mangelnder Beschlussfähigkeit des Verbandsaus-

schusses nicht zu Stande, so ist der zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammenberufene Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10. Der Verbandsausschuss übt in Bezug auf die Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, der Verbandsvorsteher diejenigen des Gemeindevorstehers aus. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem vom Verbandsausschuss bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.

§ 11. Zur Erleichterung und Förderung des Besuchs der Schule soll in Antonienhütte und in Neudorf je eine gewerbliche Fortbildungsschule errichtet werden.

§ 12. Soweit die von der königlichen Staatsregierung zu gewährenden Beihilfen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, werden die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Kosten von dem Gutsbezirk Antonienhütte und der Gemeinde Neudorf gemeinschaftlich getragen.

Die Verteilung des auf den Verband entfallenden Betrages erfolgt zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der Schulen des Zweckverbandes aus dem Gutsbezirk Antonienhütte und der Gemeinde Neudorf besuchenden Schüler, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnisse des Steuerjolls des Gutsbezirks Antonienhütte und der Gemeinde Neudorf, welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuereinsätze voll zur Anrechnung kommen.

§ 13. Der hiernach sich ergebende Anteil der Gemeinde Neudorf wird von derselben in gleicher Weise wie die übrigen Gemeindefasten aufgebracht und ebenso wie der Anteil des Gutsbezirks Antonienhütte an die Kasse des Verbandes abgeführt. Darüber, wenn die Führung der Verbandskasse und eventl. gegen welche Entschädigung zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuss.

§ 14. Das Geldbedürfnis wird durch den alljährlich aufzustellenden und durch Beschluss festzusetzenden Voranschlag bestimmt. Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist über die innerhalb des letzteren stattgehabten Einnahmen und Ausgaben des Verbandes vom Kassensführer Rechnung zu legen, welche von dem Verbandsvorsteher vorzu-

prüfen ist und hinsichtlich der Entlastung der Beschlussfassung des Verbandsausschusses unterliegt. Im Uebrigen findet für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes die für die Landgemeinden des Regierungsbezirks Dpplern erlassene Instruktion sinngemäße Anwendung.

§ 15. Auf Beschwerden und Ansprüche, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes und die Heranziehung der Beteiligten zu Beiträgen für Schulzwecke, beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluss steht dem Kläger das Verwaltungsverfahren in Gemäßheit der §§ 9 und 38 der Landgemeindeordnung zu.

§ 16. Vorstehendes Statut tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Für die Guts herrschaft Antonienhütte:
Carlschof, den 28. Dezember 1909.

Der Generalvollmächtigte
ter Grafen Lasy, Arthur, Edgar Henkel
von Donner smark.
gez. Schulz.

Neudorf, den 24. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.

gez. Jasin ski, Müller, Szuday.

Die Gemeindevertretung.

gez. Rentwich, Hein, Kramer, Krzymyk.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Kreis ausschuss-Beschlusses vom 23. Februar 1910 hiernit genehmigt.

Kattowitz, den 26. Februar 1910.

Der Kreis ausschuss des Landkreises Kattowitz
gez. Gerlach.

771. Statut

für den aus den Gemeinden Groß-Thurze und Dyhrgrund im Kreise Rybnik gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Die Gemeinden Groß-Thurze und Dyhrgrund bilden zusammen unter dem Namen: „Spritzenverband Groß-Thurze—Dyhrgrund“ gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Groß-Thurze.

§ 2. Der Spritzenverband übernimmt:
die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung einer Feuerspritze, eines Spritzenhauses und der sonst zum Feuerlöschdienst erforderlichen Gerätschaften (zu vergl. die §§ 1 bis 3 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 Amtsblatt Seite 345).

Die Bepannung und Bedienung der Feuerspritze und der Wasser- und Mannschaftswagen, sowie die Ausführung der Löschhilfe nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Amtsblatt Seite 345)

ist nicht Sache des Spritzenverbandes Groß Thurze-Dyhrgrund. Diese Aufgaben liegen vielmehr den Gemeinden Groß-Thurze und Dyhrgrund nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes in der Gemeinde Groß-Thurze vom 29. April 1909 und desjenigen in der Gemeinde Dyhrgrund vom 28. April 1909 mit der Maßgabe ob, daß der Spritzenverbandsausschuß die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die erforderliche Gespannstellung von den Verpflichteten der Gemeindebezirke zu leisten ist.

§ 3. Der Verband wird durch einen Verbandsausschuß vertreten, welcher über alle seine Angelegenheiten zu beschließen hat.

Der Verbandsausschuß besteht aus den Gemeindevorstehern von Groß-Thurze und Dyhrgrund und dem dienstältesten Schöffen jeder dieser beiden Gemeinden, mit je einer Stimme.

Die Vertreter der Gemeinden Dyhrgrund und Groß-Thurze können sich durch Schöffen vertreten lassen.

Die Mitglieder des Spritzenverbandsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das erste Mal die Stimme des Gemeindevorstehers von Groß-Thurze, bei späteren Wahlen die Stimme des Verbandsvorstehers. Lieber die Art der Abstimmung beschließt der Verbandsausschuß.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Amts-, Gut- oder Gemeindevorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat.

§ 5. Die Vertreter des Spritzenverbandes versammeln sich auf Berufung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens zwei Mitglieder des Verbandsausschusses dieselbe verlangen.

Der Verbandsausschuß kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ausnahmen finden nur bei denjenigen Sitzungen statt, zu welchen zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf eingeladen worden ist, daß die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder sich den Beschlüssen der erschienenen oder vertretenen zu unterwerfen haben.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

§ 6. Die beiden Gemeindevorsteher, sowie

alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreisausschusses.

§ 7. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde des Spritzenverbandes. Er leitet alle Einrichtungen des Verbandes, erhebt nach dem von dem Verbandsausschuße aufgestellten Voranschlage die Verbandsbeiträge und führt die Verbandskasse, sofern für dieselbe kein besonderer Rendant angesetzt wird.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach Außen und führt dessen Schriftwechsel unter seiner Unterschrift. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Pflichten übernehmen soll, ist die Unterschrift eines zweiten Ausschußmitgliedes erforderlich.

§ 8. Zu den entstehenden Kosten haben die zum Verbands gehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Grund- und Gebäudesteuer beizutragen. Die so ermittelten Kostenanteile sind von den Gemeinden Dyhrgrund und Groß-Thurze in gleicher Weise aufzubringen wie die Gemeindeabgaben.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April eines jeden Jahres. Innerhalb der ersten drei Monate desselben ist dem Verbandsausschuße über die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse während des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 9. Die veranlagten Beiträge sind zu den vom Verbandsausschuße festzusetzenden Terminen an die Verbandskasse abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b) der Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder zu den Verbandsbeiträgen

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß des Verbandsvorstehers ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß zulässig.

§ 10. Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrat zu beantragen.

§ 11. Alle Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses und können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Spritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausschließen eines an dem

Verbande beteiligten Bezirks von der Genehmigung des Kreisaußschusses abhängig.

§ 12. Dieses Statut tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Vollzogen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage.

Groß-Thuhrze, am 30. Juni 1910.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) gez. Barteczko, Bisef, Patas.

Vollzogen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage.

Dyhrgrund, den 19. August 1910.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) gez. Red. Gogolka.

Auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die Gemeinden Groß-Thuhrze und Dyhrgrund nach Maßgabe des vorstehenden Statuts vom 30. Juni/19. August 1910 zu einem Spritzenverbande verbunden.

Rybnik, am 7. September 1910.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß.

gez. Venk. Neumann. Lucas.

R. A. 8830.

772. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinefuch. Kr. Beuthen: Gehört des Wächters Theofil Majowski in Birkenhain und Schwein der Josephine Strzempel aus Gutehoffnungshütte; Kr. Zabrze: Schwein des Anschlägers Stanislaus Schneller aus Ruda-Carl-Emanuel-Colonie und Schwein des Bergmanns Alexander Urbanski in Ruda.

Schweinepest. Kr. Beuthen: Schwein des Franz Palenta aus Morgenröth; Kreis Reiffe: Schweine des Gärtners Josef Hartelt in Reimen; Kr. Zabrze: Schwein des Bergmanns Teofil Brabanski aus Rudahammer und Schwein des Bergmanns Franz Roindel in Ruda.

Erloschen.

Schweinefuch. Kr. Reiffe: Schwein des Molkereibesizers Wächler in Mährengasse; Kr. Zabrze: Bestand des Bergmanns Emanuel Kupka und Johann Adamiot in Carl-Emanuel-Colonie, sowie des Bergmanns Peter Michalski und Bestand des Bergmanns Alexander Urbanski in Ruda.

Schweinepest. Kr. Zabrze: Bestand des Grubenarbeiters Franz Musiol aus Carl-Emanuel-Colonie.

Geflügel-Cholera. Kreis Beuthen: mehrere Gehöfte der Drischski Birkenhain.

773. Personalmeldungen

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem Gemeindevorstand, Regierungsbaumeister a. D. Bruno Schwan in Zabrze, dem Oberbahnassistenten a. D. Josef Loffe zu Myslowitz, Kr. Rattowitz.

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem pensionierten Eisenbahngangführer Franz Thomas zu Rattbor.

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Strafanstaltsmaschinenmeister Oskar Blendowski in Rattbor, den Fabrikarbeitern Josef Schweter in Kunzendorf, Josef Pohl in Langenbrück, Florian Böhutich in Schnellewalde, Kr. Neustadt, Karl Hanke, August Schoppe und dem Schlichtmeister Julius Schock, sämtlich in Neustadt OS., den pensionierten Eisenbahn-Beizehelfern Johann Cieslik zu Beuthen OS., Johann Kokoška zu Eidenau, Kr. Rattowitz und Johann Ryas zu Etkmuth, Kr. Gr.-Strehlitz, dem Bademeister Mathias Piernikarczyk und dem Walzer Julius Phtlik, beide in Laband, Kr. Ost-Gleiwitz.

Ueberwiesen: der Regierungsassessor Fehr. Schouly von Ascheraden aus Gr.-Lichterfelde zur Hilfeleistung dem Vordrat des Kreises Ost-Gleiwitz.

Berufen: die vereideten Landmesser Arend in Hultschin, Kayser in Oppeln und Schomburg in Neustadt zu Katasterlandmessern.

Berufen: der Katasterzeichner Welke von Oppeln an die Königl. Regierung in Potsdam.

Erteilt: dem Apotheker Georg Riemenschneider in Guttentag die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Besitzer Tielisch käuflich überlassenen Apotheke in Guttentag.

Vom Königlichen Konfessionarium.

Bekätigt: die Befallung für den bisherigen Pfarrvikar in Rattowitz, Georg Schiller, zum dritten Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Rattowitz, Diözese Ples; sein Eintritt in das neue Amt ist auf den 1. Oktober 1910 festgesetzt worden.

Ernannt, berufen, bekätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Julius Münzer aus Königshütte in Paulsdorf, Kr. Zabrze, Paul Jaworek in Markowitz, Kr. Rattbor, Wilhelm Blaut aus Gleiwitz (Inf.-Regt. 22) in Markersdorf, Kr. Rattbor, Bernhard Wunsch aus Schweidnitz (Gren.-Regt. 10) in Rößerswitz, Kr. Rattbor, Carl Schubert in Bielschowitz, Kr. Zabrze, Robert Rudiczek in Mathesdorf, Kr. Zabrze, Pius Wepes aus Pilgronsdorf, Kr. Ples, in Karf,

Kr. Beuthen OS., Paul Malorny in Albrechtsdorf, Kr. Rosenberg OS., Karl Gorjolle aus Oppeln (Inf.-Regt. 63) in Lubitschau, Kr. Lublinitz, Friedrich Biernoth aus Bischofsdorf, Kr. Kreuzburg OS., in Konstadt, Kr. Kreuzburg, Adolf Beer aus Glogau (Fuh.-Artl.-Regt. 6) in Weiskuh (Neusissi), Kr. Leobschütz, Karl Jany in Schwallowitz, Kr. Rybnik, Johann Przykrent aus Sabine, Kr. Falkenberg OS., in Friedland, Kr. Falkenberg OS., Adalbert Polzer in Altdubensko, Kr. Rybnik, Theodor Jonik aus Ober Mirowodom, Kr. Rybnik, in Königshütte OS., Josef Zimmermann in Dammratsch, Kr. Oppeln.

Die Berufung des Lehrers Emanuel Jüttner in Schlesiengrube, Kr. Beuthen OS., nach Borkow-Nord, Kr. Falkenberg, ist zurückgezogen worden.

Lehrerinnen: Elisabeth Müller in Schoppinitz, Kr. Rattowitz, Hedwig Morgalla in Ustine, Kr. Beuthen OS., Elisabeth John in Oppeln, Magdalena Kehrbaum in Knurów, Kr. Rybnik.

774. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare: Ernannt: die Rechtskandidaten Pawrante, von Rebenstock.

Ausgeschieden: Referendar Victor Erbspring von Ratibor und Corvey, Referendar Dr. Ebers, Referendar Wolf von Niebelschütz, infolge Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

Mittlere Beamte: Ernannt: Gerichtsaktuar Heinrich Scholz in Badrze und Smolla in Königshütte zum Amtsgerichtsekretär in Hoyerswerda, bezug. Trebnitz.

Verfezt: Amtsgerichtsekretär Nilly von Hoyerswerda nach Leobschütz.

In den Ruhestand verfezt: Gerichtsvollzieher Subrich in Breslau.

Kanzleibeamte: Gestorben: Landgerichtskanzlist, Kanzleisekretär Schöple in Dels.

Unterbeamt: In den Ruhestand verfezt: Gerichtsdienner Widmerth in Sagan.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

752. Die combinirte Hauptlehrer- und Kantorstelle an der fünfklassigen evangelischen Volksschule hier selbst ist sofort zu besetzen. Grundgehalt 2028 Mark.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, insbesondere auch eines amtlichen Gesundheitszeugnisses, sind bis zum 10. Oktober d. J. an den Unterzeichneten einzusenden.

Neustädtel, Bez. Pleschitz, den 17. September 1910.

Der Schulverbandsvorsteher.

Schiffrahn.

775. Die alleinige Lehrer- und Organistenstelle zu Klutschau, Kreis Schulinspektion Pleschitz, ist erledigt.

Grundgehalt noch nicht festgesetzt.

Bewerbungen auf dem Instanzenwege an die genannte Kreis Schulinspektion innerhalb 3 Wochen.

I. Lehrer- und Organistenstelle an der kath. Schule zu Geseß, Kreis Reisse, zu besetzen am 1. April 1911.

Diensteinkommen nach dem neuen Besoldungsgesetz. Krähliche Einnahmen 460 M.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 39.

Ausgegeben Oppeln, den 4. Oktober 1910.

1910.

776. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Bekämpfung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Pleß und Loß-Gleiwitz herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Jast im Kreise Pleß und Wessolla im Kreise Loß-Gleiwitz unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperr**.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Orten sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. Die Ortschaften

- Koßow, Krasow, Anhalt, Smarzewitz, Gollawitz, Ghelm, Jantelin, Sacz und Dzedzowitz im Kreise Pleß,
- Kortenküß, Radun, Blaschowitz, Woisko, Pohlom, Kieleßka, Langendorf, Scharlow,

Schwinowitz, Zworog, Brynnel, Hannuffel, Neudorf-Zworog, Wästenhammer, Potempa und Otmachow, im Kreise Loß-Gleiwitz, Wästenhammer, Kofottel, Bruschiet, Dzienzagora und Bielkau im Kreise Lublink, Borowian, Neudorf, Keltsh, Samosch und Krawitzmühle im Kreise Groß-Strehlitz, bilden nebst den zu obigen Gemeinden gehörigen Vorwerken, Ausbauten usw. je einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 8. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Pleß, Loß-Gleiwitz und Gleiwitz-Stadt dürfen Magermilch, Buttermilch und Wolken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch- und Molkereierückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 9. In den im § 7 bezeichneten Beobachtungsgebieten ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten untersagt.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist ebenfalls untersagt. Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 7 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Urprüfungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 10. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 1. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.